

Besonderheiten der Regulierung von Personenschäden bei Beteiligung ausländischer Geschädigter

HanseForum 2026

Christoph Dörjes – Tanja Mannschatz |
Hamburg | 17.04.2026

Agenda

- 1 Einführung: HDI Group
- 2 Schadenort - anzuwendendes Recht
- 3 Schmerzensgeld
- 4 Verdienstschaden und vermehrte Bedürfnisse
- 5 Beerdigungskosten
- 6 Unterhaltsansprüche / Fallbeispiel
- 7 Ansprüche SVT und SHT

1

Einführung: HDI Versicherung AG

Kern-Geschäftsbereiche Talanx/HDI Group



Der Talanx Konzern und SHUK Schaden im Überblick

Zahlen des Talanx Konzerns

Versicherungsumsatz
2025

 **49,0**
Mrd. EUR

EBIT 2025

 **5,3**
Mrd. EUR

MDAX notiert

 **MDAX**

Top 6 Europa

 **nach
Umsatz¹⁾**

Aktiv in

 **mehr als
175
Ländern**

Erfahrung

 **mehr als
120
Jahre**

Gute Rating-Noten

AA- S&P²⁾
A+ AM Best³⁾

Mitarbeitende

 **rund
30.000**

Zentrale

 **Hannover**

Zahlen aus SHUK Schaden | HDI Versicherung

In **2025** haben wir in den Sparten

- Kraftfahrt,
- Haftpflicht,
- Sach und
- Unfall

~360 Tsd.

Schadenfälle bearbeitet

~19 Tsd. (~5%)

dieser Schadenfälle hatten wir mind. **einen Personenschaden zur Bearbeitung**

HDI – eine starke Leistungsmarke im Talanx Konzern – bietet Privatkunden, Firmen und Freiberuflern kompetente und umfassende Lösungen in allen Bereichen der Lebens- und Sachversicherung.

HDI steht für kompetente Beratung und individuelle Versicherungs- und Vorsorgelösungen, die auf die Bedürfnisse von Kunden und Vertriebspartnern abgestimmt sind.



Produkte und Lösungen

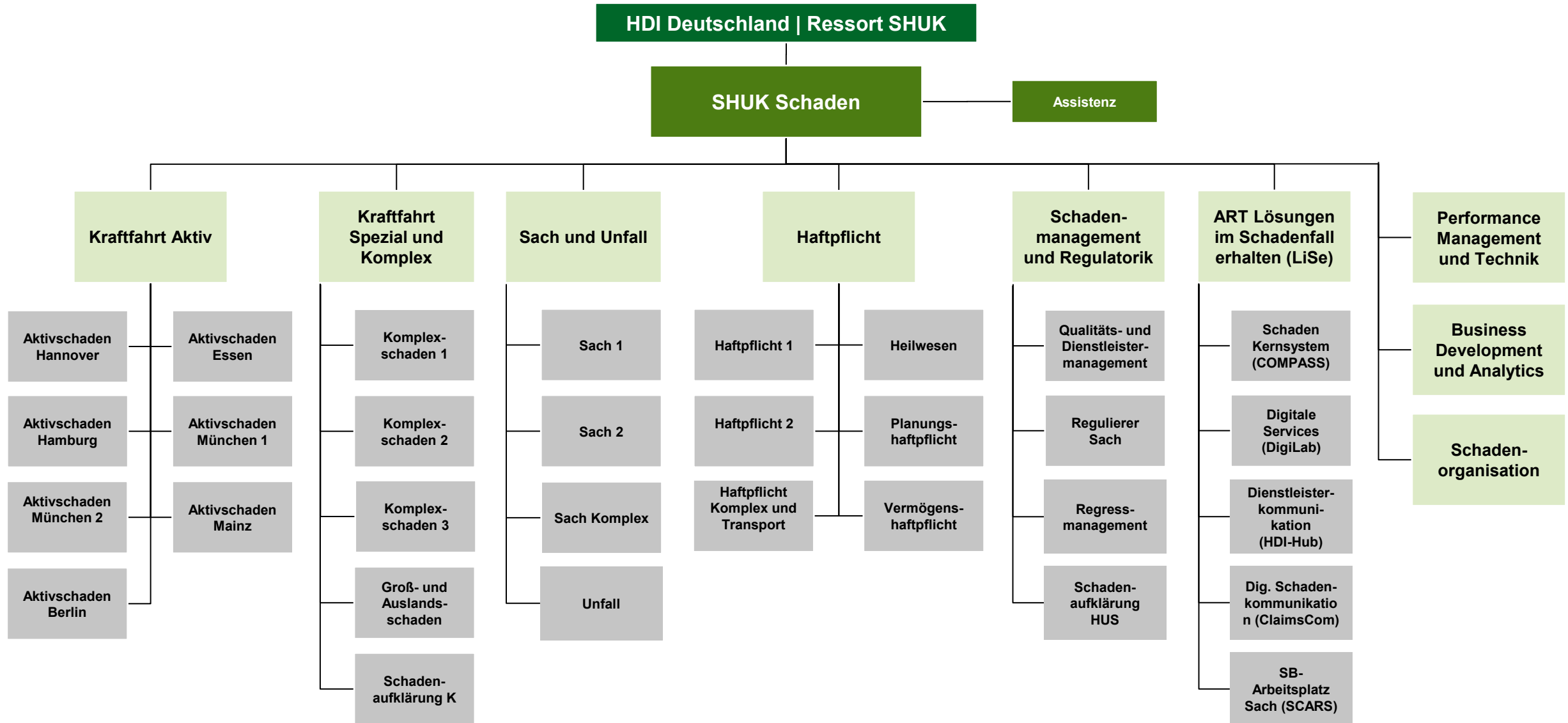
- Alle Formen der privaten Altersvorsorge, alle wichtigen Durchführungswege und umfassendes Beratungsangebot im Bereich der betrieblichen Altersversorgung (bAV)
- Absicherung der Arbeitskraft/Biometrie
- Umfassendes Angebot von Sachversicherungen, Komplettlösungen für Unternehmen sowie Freiberufler
- Sachversicherungen für Privatkunden, insbesondere auch Kfz-Versicherungen

Vertriebskanäle

Lösungen für Privat- und Firmenkunden über alle Vertriebskanäle:

- eigene Ausschließlichkeitsorganisation
- unabhängige Vermittler/Mehrfachagenten
- Firmenverbundene Versicherungsvermittler
- Bankkooperationen
- Direktabsatz (online)

HDI Deutschland | SHUK Schaden



2

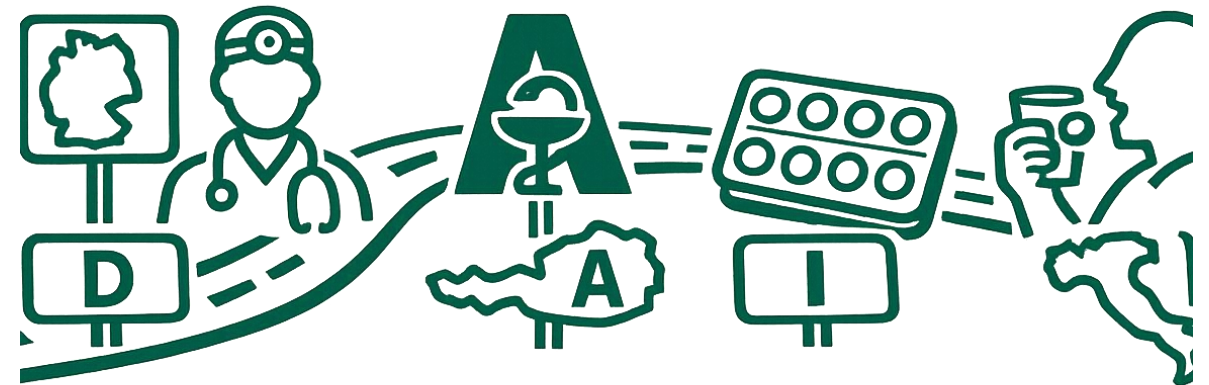
Schadenort – anzuwendendes Recht

Schadenort anzuwendendes Recht

Grundsatz: Rechtsgutverletzung bestimmt Schadenort bzw. anzuwendendes Recht

Fallbeispiel: Patient P geht wegen Magenbeschwerden in München zum Arzt. Ihm wird ein Protonenpumpenhemmer verordnet. Aufgrund eines Versehens notiert die Ärztin ein Psychopharmakum, welches einen ähnlichen Namen hat. Das Rezept löst P in Salzburg ein. Erstmalig nimmt er das Medikament als er bereits in Norditalien ist.

Schadenort?



Schadenort anzuwendendes Recht

Nach der **Rom-II-Verordnung (VO (EG) Nr. 864/2007)** richtet sich im europäischen internationalen Deliktsrecht das **anzuwendende Recht bei einer Gesundheitsverletzung** grundsätzlich nach dem **Ort des Schadenseintritts** („Schadenort“ i.S.d. Erfolgsorts), also dem Staat, **in dem der unmittelbare Primärschaden eintritt** (Grundsatz Art. 4 I Rom II seit 10.1.2009).

Der Verletzungserfolg/Gesundheitsverletzung tritt hier erst mit der Einnahme des Medikaments ein.

➤ Anzuwendendes Recht: Italien

Variante: Unterlassene Befunderhebung/ fehlerhafte Diagnose in Deutschland - Symptome Herzinfarkt in Italien.

➤ Primärschaden in Deutschland eingetreten

3

Schmerzensgeld

Schmerzensgeld

Grundsatz

Schmerzensgeld eine **Doppelfunktion**: Es soll einmal einen **Ausgleich** für Schäden nicht vermögensrechtlicher Art bilden und zum anderen eine **Genugtuung** für das darstellen, was der Schädiger dem Geschädigten angetan hat.

(vgl. BGH, Beschluss vom 06.07.1955 – GSZ 1/55)

Maßgebend für die Höhe des Schmerzensgelds sind im Wesentlichen

- die Schwere der Verletzungen,
 - das hierdurch bedingte Leiden,
 - dessen Dauer,
 - das Ausmaß der Wahrnehmung der Beeinträchtigung durch den Verletzten
 - der Grad des Verschuldens
- keine isolierte Schau auf einzelne Umstände des Falls, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Umstände des Einzelfalls
Stichworte: fallprägenden Umstände, Höhe und das Maß der entstandenen Lebensbeeinträchtigung
- In der Regel hat die Ausgleichsfunktion ein wesentlich größeres Gewicht als die Genugtuungsfunktion

Schmerzensgeld

Da es auf die konkreten Beeinträchtigungen und gerade darauf, wie die betroffene Person die Schädigung wahrnimmt, ankommt, kann Angehörigkeit bzw. Zugehörigkeit zu einem besonderen Kulturkreis im Einzelfall ein bei der Schmerzensgeldbemessung zu berücksichtigendes Kriterium sein.

Beispiele:

- **45.000 Euro + immaterieller Vorbehalt:** Sterilisation anlässlich einer Kaiserschnittoperation ohne Einwilligung, Türkin yezidischen Glaubens, vgl. OLG Oldenburg, Urt. v. 2.8.2006, 5 U 16/06 –, juris.
- **25.000 Euro + immaterieller Vorbehalt:** Retrograde Ejakulation nach Blasenhalssinzision, Kulturkreis bei Bewertung psychischer Beeinträchtigungen berücksichtigt, vgl. OLG Frankfurt, Urt. V. 23.3.2010, 8 U 238/08 –, juris
- a.A. **35.000 Euro:** retrograde Ejakulation, Beeinträchtigung unabhängig vom Kulturkreis, vgl. LG Essen, Urt. v. 30.7.2008, 1 O 134/04 –, juris
OLG Hamm folgend: 20.000 Euro, vgl. OLG Hamm, Urt. v. 15.6.2009, I-3 U 131/08 –, juris
- **500 DM:** missglückter Friseurbesuch, vgl. AG Köln, Urt. v. 8.8.2001, 141 C 5/01 –, juris
- **2.000 Euro:** Ohrfeige mit kurzfristiger Hörminderung, besonderen "Kränkungsanfälligkeit" der dem türkischen Kulturkreis angehörenden Klägerin, vgl. OLG München, Urt. V. 17.11.2016 - 3 U 3662/16 beck-online.SCHMERZENSGELD Nr. 7402

Schmerzensgeld

Kein höheres Schmerzensgeld, wenn im Heimatland (hier doppelte Staatsbürgerschaft) ein höheres Schmerzensgeld ausgeurteilt würde, vgl. KG Berlin, Urt. v. 23.4.2001, 12 U 971/00 –, juris; OLG Koblenz, Urt. V. 15.10.2001 – 12 U 2123/98 –, juris



Geringeres Schmerzensgeld, wenn im Land des gewöhnlichen Aufenthaltes die Kaufkraft niedriger ist, vgl. OLG Köln, Urt. V. 30.4.1993 – 20 U 236/92 –, juris



4

Verdienstschaden und vermehrte Bedürfnisse

Verdienstschaden

- Dauer, Fristen und Widerrufsvorbehalte der Aufenthaltserlaubnis und der Arbeitserlaubnis
- die allgemeine Arbeitsmarktsituation und die wirtschaftliche Entwicklung des Arbeitgebers
- die persönlichen und familiären Verhältnisse und die Absichten und Pläne des Ausländers

Zukunftsprognose: „nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen, insbesondere nach den getroffenen Anstalten und Vorkehrungen“ (§ 252 BGB) – Wann wäre die geschädigte Person ohne den Unfall in sein Heimatland zurückgekehrt?

Abweichung nach oben und unten möglich – Komplexität in der Regulierung durch abweichende Sozialversicherungssysteme

- Bei **früherem Rückzug** in das Heimatland ist zwar der bei weiterem Aufenthalt in Deutschland angefallene Verdienstschaden zu ersetzen.

Ersparte Aufwendungen (z. B. Heimaturlaube, doppelte Haushaltsführung)

Kaufkraftgefälle als Einwand des Schädigers möglich? Eher Nein - Tendenz der Rechtsprechung, dass der Schädiger keinen unbilligen Vorteil haben darf, aA Küppersbusch/Höher

Verdienstschaden

Asylbewerber, Flüchtlinge: nur eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten, Zukunftsprognose schwierig

Sonderfall: Aufgrund des Unfalls erfolgt keine Abschiebung aus humanitären Gründen. Im Heimatland wäre ein Verdienstschaden nur in sehr geringen Umfang eingetreten (ggf. wegen des Kaufkraftverlust in Deutschland nicht existenzsichernd).

Abzustellen ist auf die in Deutschland bestehenden Erwerbsmöglichkeiten (vgl. BGH, Urteil vom 24. 4. 1979 - VI ZR 204/76) + Schadenereignis ursächlich für dauerhaften Aufenthalt in Deutschland

vermehrte Bedürfnisse

- Zukunftsprognose
ggf. Verringerung bei Rückzug ins Heimatland
insbesondere im Rahmen von Verhandlungen zu Abfindungsvergleichen zu berücksichtigen
- Haushaltsführungsschaden bei Verletzung
Maßgeblich ist die tatsächliche Ausgestaltung des Zusammenlebens vor dem schädigenden Ereignis
unterhaltsrechtliche Verpflichtungen nicht relevant
- Heilbehandlungskosten, behinderten gerechter Wohnraum, etc. wenn kein Rückzug erfolgt
Kein Abschlag möglich

5

Beerdigungskosten

Beerdigungskosten

Grundsatz: Der Umfang des Schadensersatzes wird in erster Linie durch die Lebensstellung des Getöteten bestimmt und umfasst diejenigen Kosten, die für eine **würdige und angemessene Bestattung** erforderlich sind.

Maßstab: wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse des Getöteten sind maßgeblich in Betracht zu ziehen

Aber: Zu berücksichtigen sind auch die in den Kreisen des Getöteten herrschenden örtlichen Auffassungen und Gebräuche

Erstattungspflichtige Positionen:

- Überführungskosten
- Kosten Umbettung, wenn dies aufgrund der Religionszugehörigkeit erforderlich
- Kosten für Ausstattung Grab im Heimatland – vgl. OLG Köln, Urt. v. 22.8.2008, I-1 U 59/07 –, juris
- Angemessenheit der Feierlichkeiten – Anzahl der Gäste, etc. können abweichen
- Stammt die Getötete aus einem ausländischen Kulturkreis, so kommt eine Erstattung der Transportkosten der Trauergesellschaft aufgrund der dortigen Sitten und Gebräuche in Betracht, vgl. KG, Urt. v. 10.11.1997, 12 U 5774/96, VersR 1999, 504.

6

Unterhaltsansprüche / Fallbeispiel

Praxisfall zum Unterhalt bei ausländischem Geschädigten



Der Fall

Motorradfahrer fährt auf „Hayabusa“ mit überhöhter Geschwindigkeit nachts auf dem Ku´damm.

VN missachtet Vorrang des Motorradfahrers. Der Motorradfahrer verstirbt.

Mithaftung des Verstorbenen wegen überhöhter Geschwindigkeit.

Der Verstorbene

- 36 Jahre alt, Libanesischer Staatsbürger, wohnhaft in Berlin
- Selbstständig; Bekannte Vermögenswerte: Porsche Cayenne, Audi Q7, Hayabusa, Immobilien im Libanon
- Familienstand: „in Scheidung“ mit Frau A; verheiratet mit Frau B nach libanesischem Recht

Übersicht Ansprüche im Todesfall nach deutschem Recht



Ansprüche

Ebene	Anspruch	Anspruchsberechtigt	Fall
Nachlass	Vererbtes Schmerzensgeld	Erben	Sofort verstorben
	Weitere vererbte Schäden	Erben	Nicht gefordert
Hinterbliebene (materiell)	Beerdigungskosten	Kostenträger	Angemessenheit, Überführung (!?)
	Unterhaltsschaden	Unterhaltsberechtignte	In Deutschland, im Libanon
Hinterbliebene (immateriell)	Hinterbliebenengeld	Nahe Angehörige	Nicht gefordert
	Schockschaden	Betroffener Angehöriger	Nicht gefordert

Unterhaltsansprüche / Unterhaltspflichten



Beteiligte(r)



Lebenssituation



Subsumtion

Frau A

Lebt in Deutschland. Der Verstorbene lebt mit A „in Scheidung“ Scheidungsantrag vor Unfall

- §1361 BGB Trennungsunterhalt
- §§1569 ff. BGB nahehehlicher Unterhalt

Frau B

Der Verstorbene hat „B“ nach islamischem Ritus im Libanon geheiratet. Lebensmittelpunkt des Paares ist Berlin. B ist zum Unfallzeitpunkt schwanger – nachweislich vom Verstorbenen - Kinderwunschzentrum

- §1360 BGB Ehegattenunterhalt?
- §1306 BGB Verbot Doppelerhe
- Art13 EGBGB vs Art.6 EGBGB ordre public „mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar“
- „hinkende Ehe“ ggf. unterhaltsrechtlich schutzwürdig obwohl kein Ehegattenstatus nach deutschem Recht
- §1615 I BGB Unterhaltsanspruch der Mutter aus Anlass der Geburt

Unterhaltsansprüche / Unterhaltspflichten



Beteiligte(r)



Lebenssituation



Subsumtion

**Ungeborenes Kind
Nasciturus**

Vor Unfall gezeugt - Kinderwunschzentrum

Mit Geburt §1601 BGB (+)

Eltern

Leben im Libanon, tragen eigene Bedürftigkeit und Leistungsfähigkeit des Verstorbenen vor.
Regelmäßige Bargeldzuwendungen.

§1601 BGB (+) islamisch-libanesisches Unterhaltsrecht (+)

Geschwister

Leben teilweise im Libanon und teilweise in Deutschland

Kein Anspruch nach deutschem Recht (Seitenlinie); Anspruch im Libanon richtet sich nach religiösem Recht; nahe Verwandte (Mahram) sind unterhaltsberechtigt; „maßgeblich Auslandsrechts der Unterhaltsberechtigten; früher Art. 18 EGBGB a.F., Art. 15 EuUnterhVO (EG Nr. 4/2009) verweist auf Haager Protokoll vom 23.11.2007 – Libanon kein Vertragsstaat – Art. 2 HUP 2007

Exkurs - Ersatzfähigkeit spiritueller Handlungen

Pilgerfahrt und Fürbitten

Forderung 10.000 \$

Anspruch - stellvertretene Pilgerfahrt für den Verstorbenen(Hajj al-Badal)

„da er jung und ohne die Pilgerfahrt unternommen zu haben aus dem Leben gerissen wurde“

Hierfür gibt es spezialisierte Organisationen, die Pilger und Fürbitten vermitteln.

Nach islamischem Recht über Pauschalabfindung des Schädigers finanziert.

Anspruch (-) entspricht nicht dem Schadenbegriff

Forderung 10.000 \$

Fürbitten, da der Verstorbene durch den frühen Tod nicht ausreichend viele Gebete verrichtet hat.

Anspruch (-) Keine erforderlichen Kosten im Rahmen der Beerdigung, s.o.

7

Ansprüche SVT und SHT

Ansprüche SVT und SHT

➤ deutsche SVT - § 116 SGB X

Kehrt der ausländische Arbeitnehmer nach dem Unfall in sein Heimatland zurück, bleibt der deutsche SVT zur Leistung von Krankengeld und Rente (Barleistungen) verpflichtet (vgl. VO (EG) 883/04 vom 29.4.2004 (vormals VO Nr. 1408/71)).

➤ Ausländischer SVT anstelle oder neben deutschem SVT

Tritt anstelle oder neben einem deutschen SVT ein ausländischer SVT – Regress des ausländischen SVT möglich?

EU-Verordnung über soziale Sicherheit und den entsprechenden zweiseitigen Verträgen mit den europäischen Nicht-EU-Mitgliedern: Anspruchsübergang wird nach deutschem recht anerkannt, wenn dies im Sozialversicherungsrecht des leistenden Versicherungsträgers vorgesehen ist
(auch, wenn das ausländische Recht anstatt einer Legalzession einen originären Anspruch vorsieht)
Geschädigte ist insoweit nicht aktiv legitimiert

Ansprüche SVT und SHT Asylbewerber

- verletzter Flüchtling bzw. Asylbewerber kann Mitglied oder mitversichertes Mitglied des Drittleistungsträgers sein (z. B. Beschäftigung, Schulbesuch, gesetzliche Unfallversicherung bei Impfung, etc.) Es gilt dann u. a. § 116 SGB X, auch § 110 SGB VII.
- Hilfeempfänger – Krankenkasse
leistungsrechtlich, nicht aber mitgliedschaftsrechtlich den GKV-Versicherten gleichgestellt
Keine Anwendung von § 116 SGB X – Auftragsverwaltung der Krankenkasse für den Träger nach dem AsylbLG

Krankenkasse daher nicht aktiv legitimiert für Regressanspruch

- Das AsylbLG enthält keine eigene Regelung zum Forderungsübergang von Schadenersatzansprüchen, sondern entsprechende Anwendung von § 93 SGB XII – Überleitung, vgl. § 7 Abs. 4 AsylbLG

(„Hat ein Leistungsberechtigter einen Anspruch gegen einen anderen, so kann die zuständige Behörde den Anspruch in entsprechender Anwendung des § 93 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch auf sich überleiten.“)

Ansprüche SVT und SHT Asylbewerber

§ 93 SGB XII Übergang von Ansprüchen

(1) Hat eine leistungsberechtigte Person oder haben bei Gewährung von Hilfen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel auch ihre Eltern, ihr nicht getrennt lebender Ehegatte oder ihr Lebenspartner für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, einen Anspruch gegen einen anderen, der kein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches ist, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, dass dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Er kann den Übergang dieses Anspruchs auch wegen seiner Aufwendungen für diejenigen Leistungen des Dritten und Vierten Kapitels bewirken, die er gleichzeitig mit den Leistungen für die in Satz 1 genannte leistungsberechtigte Person, deren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und deren minderjährigen unverheirateten Kindern erbringt. Der Übergang des Anspruchs darf nur insoweit bewirkt werden, als bei rechtzeitiger Leistung des anderen entweder die Leistung nicht erbracht worden wäre oder in den Fällen des § 19 Abs. 5 Aufwändungsersatz oder ein Kostenbeitrag zu leisten wäre. Der Übergang ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Anspruch nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden kann.

(2) (...)

Haftungsersetzung §§104ff SGBVII – EU-Auslandsbezug BGH, Urteil vom 14.10.2025 – VI ZR 14/24



Der Fall

Ein Arbeitsunfall auf einer Baustelle in Deutschland:

- Der Geschädigte war Arbeitnehmer eines deutschen Unternehmens und bei der **deutschen** gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- Der Schädiger (Beklagter) war Arbeitnehmer eines **österreichischen** Unternehmens, bei der österreichischen gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- Beide arbeiteten arbeitsteilig auf derselben Baustelle, „Ö“ hilft dem „D“ einen 1.300kg schweren Generatorschrank auf einen LKW zu laden; Arbeitgeber von „Ö“ war zuständig für das Gewerk „Elektro“ auf der Baustelle.
- Die deutsche Berufsgenossenschaft machte aus übergegangenem Recht (§ 116 SGB X) sowie hilfsweise aus § 110 SGB VII Regressansprüche i.H.v. 154.000€ gegen den österr. Arbeitnehmer und Arbeitgeber geltend.

Haftungsersetzung §§104ff SGBVII – EU-Auslandsbezug

BGH, Urteil vom 14.10.2025 – VI ZR 14/24

Zentrale Rechtsfrage

Gilt das **Haftungsprivileg der §§ 104–106 SGB VII** auch dann, wenn Schädiger und Geschädigter unterschiedlichen gesetzlichen Unfallversicherungssystemen innerhalb der EU angehören?

Haftungsausschluss tatbestandlich (+)

Der BGH verneint eine Eingliederung i.S.d. §105 SGB VII, bejaht aber einen Haftungsausschluss nach § 106 Abs. 3 SGB VII.

Begründung des BGH

Der BGH setzt sich ausführlich mit der Frage auseinander, ob das Haftungsprivileg nur greife, wenn beide Beteiligte Versicherte nach dem deutschen SGB VII sind.

Diese Auffassung weist der BGH ausdrücklich zurück und bejaht den Haftungsausschluss

- **Wortlautargument §106 Abs. 3 SGB VII**

Spricht nur von „Versicherten“ – schließt österreichische Versicherte nicht aus

Haftungersatzung §§104ff SGBVII – EU-Auslandsbezug BGH, Urteil vom 14.10.2025 – VI ZR 14/24

Begründung des BGH

- **Gleichstellungsgebot Art. 5 Buchst. b VO (EG) Nr. 883/2004**

Gibt vor, dass die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Recht des zuständigen Staates auch durch Tatbestandsverwirklichung in einem anderen Staat gleichwertig erfüllt sind.

Hat nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaates ein bestimmtes Ereignis rechtliche Folgen, dann muss dieser Staat ein gleiches Ereignis, das in einem anderen EU-Mitgliedstaat eingetreten ist, genauso berücksichtigen – so, als wäre es im eigenen Land passiert. Eine ausländische Leistung (oder Sachverhalt) kann nur dann gleichgestellt werden, wenn sie im Wesentlichen mit der entsprechenden inländischen Leistung übereinstimmt – also denselben **Zweck verfolgt und dieselbe Funktion** hat.

- **Rechtsgedanke Art. 85 Abs.1 u. 2 VO 883/2004 Gleichstellung Leistung / Regress**

gegenseitige Anerkennung einer Legalzession bzw. von unmittelbaren Ansprüchen des leistungspflichtigen Trägers gegenüber dem Schädiger – Regressansprüche werden auch von anderen Mitgliedsstaaten anerkannt.

- **Vergleichbarkeit der Sicherungssysteme (Deutschland/Österreich) SGB VII /ASVG**

ASVG in Österreich hat ähnliches Leistungsrecht und kennt Haftungsprivilegierungen

- **Ablehnung beitragsrechtlicher Argumente (Belastung verschiedener Kassen üblich)**

Haftungersatzung §§104ff SGBVII – EU-Auslandsbezug

BGH, Urteil vom 14.10.2025 – VI ZR 14/24

Bewertung und praktische Bedeutung

Für deutsche Unfallversicherungsträger könnten die finanziellen Auswirkungen negativ sein, da das deutsche Haftungsprivileg weiter reicht als die Regelungen vieler anderer EU-Staaten.

Offen bleibt, **ob der BGH die Vergleichbarkeit künftig uneingeschränkt auf alle EU-Mitgliedstaaten** übertragen wird.

Der BGH bestätigt klar, dass das sozialrechtliche Haftungsprivileg des SGB VII bei gemeinsamer Betriebsstätte auch gegenüber ausländischen EU-Arbeitnehmern greift, selbst wenn diese nicht im deutschen System versichert sind. Maßgeblich ist die gemeinsame Gefahrenlage, nicht die nationale Versicherungszuordnung.

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit